

Klimaschutzverpflichtungen bayerischer Hochschulen

Abschlussbericht der
Law Clinic Transformationsrecht
des Sommersemesters 2024

Klimaschutzverpflichtungen bayerischer Hochschulen – Abschlussbericht der Law Clinic
Transformationsrecht des Sommersemesters 2024

Verfasst von: David Beyer, Dorothea Speier, Joshua Süßmann

Koordiniert von: Prof. Dr. Isabel Feichtner (LL.M.), Tim Schilderoth

Veröffentlicht im September 2024 in Würzburg

Kontakt: jura.p-oerecht@uni-wuerzburg.de

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert das Projekt »Regionale Wege zu klimaneutralen Hochschulen« (REKLINEU) im Rahmen der Strategie »Forschung für Nachhaltigkeit« (FONA) www.fona.de im Förderschwerpunkt Sozial-ökologische Forschung unter dem Förderkennzeichen 01UN2208A. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin / beim Autor.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Klimaschutzverpflichtungen bayerischer Hochschulen	6
2.1	Gesetzliche Klimaschutzverpflichtungen	6
2.1.1	Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG	6
2.1.2	Klimaschutzverpflichtung aus Art. 2 Abs. 7 S. 1 BayHIG	12
2.1.3	Zwischenergebnis	15
2.2	Klimaschutzvorgaben in Hochschulverträgen und der Rahmenvereinbarung	15
2.2.1	Rechtsnatur von Rahmenvereinbarung und Hochschulverträgen	17
2.2.2	Verbindliche Wirkungen der Rahmenvereinbarung und Hochschulverträge	17
2.2.3	Vereinbarkeit der derzeit gültigen Rahmenvereinbarung und des Hochschulvertrages JMU mit dem BayHIG und dem BayKlimaG	18
2.3	Klimaschutz und Wissenschaftsfreiheit	18
3	Bilanzierung von THG-Emissionen durch die Hochschulen	20
3.1	Zentrale Initiativen und Akteure	20
3.1.1	Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich	20
3.1.2	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit an Hochschulen e. V. (DG-HochN)	21
3.1.3	COUNTS (HochNiNa, Niedersachsen)	21
3.1.4	BayZeN (Zentrum Hochschule & Nachhaltigkeit Bayern)	21
3.1.5	Arbeitsgruppe »THG-Bilanzierung« des Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern	22
3.2	BayCalc (Bayern)	23
3.3	Vorhandene THG-Bilanzen an deutschen Hochschulen	26
3.3.1	Universität Greifswald	27
3.3.2	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)	29
3.3.3	TU Darmstadt	32
3.3.4	Universität der Bundeswehr München	34
3.3.5	Universität Hamburg (UHH)	35
3.3.6	Fazit	36
4	Schluss	38

1 Einleitung

Hochschulen organisieren die Wissenschaft, sind zuständig für die Ausbildung von Studierenden und wirken als große Arbeitgeber in die Region. Das macht sie zu einem bedeutsamen gesellschaftlichen Akteur mit einer besonderen Verantwortung in der sozial-ökologischen Transformation. Diese Verantwortung muss sich auch in den Klimaschutzanstrengungen der Hochschulen widerspiegeln. Insbesondere ist eine Reduzierung ihrer erheblichen Emissionen von Treibhausgasen (THG) – verursacht etwa durch Dienstreisen, energieintensive Forschung oder den Neubau von Einrichtungen – erforderlich. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes »Regionale Wege zu klimaneutralen Hochschulen« (REKLINEU) stellen sich drei bayerische Hochschulen dieser Verantwortung insbesondere aus wissenschaftlicher Perspektive. Der Forschungsverbund mit Beteiligten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt und der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf strebt an, auf wissenschaftlicher Basis THG-Emissionen zu bilanzieren, sie zukünftig zu vermeiden, zu reduzieren beziehungsweise zu kompensieren. In dem Projekt wirken Technik- und Naturwissenschaften sowie Geistes- und Gesellschaftswissenschaften zusammen.¹ Auch die Law Clinic Transformationsrecht² unterstützt die Klimaschutzbemühungen im Rahmen von REKLINEU. Ihr erster rechtswissenschaftlicher Beitrag im Rahmen des Projektes ist eine Untersuchung der klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen bayerischer Hochschulen. Damit ermöglicht die Law Clinic Transformationsrecht den anderen REKLINEU-Projektbeteiligten, ihre Klimaschutzbemühungen an einem rechtlichen Rahmen auszurichten und schafft größere Rechtssicherheit. Eine klare Darstellung der klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen bayerischer Hochschulen könnte darüber hinaus auch andere bayerische Hochschulen zu verstärkten Klimaschutzbemühungen bewegen.

Der folgende Abschlussbericht enthält die Ergebnisse der Untersuchung der klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen bayerischer Hochschulen. Teilnehmer*innen der Law Clinic Transformationsrecht im Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 waren die Studierenden Dorothea Speier, David Beyer und Joshua Süßmann. Ihre Arbeiten wurden koordiniert durch Prof. Dr. Isabel Feichtner (LL. M.) und Tim Schilderoth, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Würzburg. Auftaktveranstaltung der Law Clinic Transforma-

1 <https://reklneu.de>.

2 Zur Law Clinic Transformationsrecht, siehe: *Feichtner*, The Law Clinic Transformation Law, <https://thenew.institute/en/media/the-law-clinic-transformation-law>.

tionsrecht war ein Vortrag zur Transformation in der anwaltlichen Praxis von Dr. Eric-Weiser Saulin der Kanzlei Baumann am 23. Oktober 2023. Die Teilnehmer*innen der Law Clinic Transformationsrecht trafen sich in regelmäßigen Abständen während des Wintersemesters 2023/2024. Im Rahmen eines zweitägigen Workshops am 11. und 12. Januar am »The New Institute« in Hamburg trugen die Teilnehmer*innen ihre Forschungsergebnisse zusammen und diskutierten sie. Außerdem besuchten sie die »fux e. G.«, ein gemeinschaftlich betriebener Produktionsort für Kunst, Kultur und Gestaltung, Gewerbe und Bildung, kleine Firmen sowie soziale Organisationen – ein Praxisbeispiel der sozial-ökologischen Transformation.

Der folgende Abschlussbericht ist in zwei Abschnitte untergliedert. Im Abschnitt 2 werden die klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen bayerischer Hochschulen dargestellt. Der Abschnitt 3 enthält einen Überblick über die Klimaschutzbemühungen ausgewählter Hochschulen.

2 Klimaschutzverpflichtungen bayerischer Hochschulen

Gesetzliche Klimaschutzverpflichtungen bayerischer Hochschulen ergeben sich aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)³ und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)⁴. Ergänzt werden sie durch untergesetzliche Vorgaben aus Hochschulverträgen und der Rahmenvereinbarung bayerischer Hochschulen mit dem Freistaat Bayern.

2.1 Gesetzliche Klimaschutzverpflichtungen

Mit dem BayKlimaG aus dem Jahr 2020 beschloss der Freistaat Bayern den gesetzlichen Rahmen seiner Klimaschutzpolitik.⁵ Im Zentrum des Gesetzes stehen die allgemeinen THG-Minderungsziele: Das CO₂-Treibhausgasäquivalent je Einwohner*in soll bis 2030 im Vergleich zum Durchschnitt des Jahres 1990 um min. 65% gesenkt werden (Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG). Im Jahr 2040 soll Bayern klimaneutral sein (Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG). Diese Zielvorgaben sind Selbstverpflichtungen des Freistaates Bayern und entfalten für die bayerischen Hochschulen keine direkte Wirkung. Für Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung gilt die Pflicht, ab 2028 verbleibende Emissionen auszugleichen (Art. 4 Abs. 1 BayKlimaG). Inwieweit diese Vorschrift für bayerische Hochschulen relevant ist, werden wir im Folgenden unter 2.1.1 darstellen. Bedeutsam ist für unsere Forschungsfrage zudem das BayHIG. Nach Art. 2 Abs. 7 S. 1 BayHIG gilt: »Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.« Welche Bedeutung diese Vorschrift für die Klimaschutzverpflichtung bayerischer Hochschulen hat, erläutern wir unter 2.1.2.

2.1.1 Klimaschutzverpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG

Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG lautet: »Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens

3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist.

4 Bayerisches Klimaschutzgesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist.

5 Bayerischer Landtag, Lt-Drs. 18/7898, S. 7.

ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.« Im Folgenden erläutern wir zunächst, inwieweit diese Vorschrift auf bayerische Hochschulen anwendbar ist – danach widmen wir uns ihrem konkreten Inhalt.

Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG auf Hochschulen

Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG verpflichtet Einrichtungen der *unmittelbaren* Staatsverwaltung nicht aber Einrichtungen der *mittelbaren* Staatsverwaltung. Bayerische Hochschulen sind vom Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG also nur insoweit umfasst, wie sie zur unmittelbaren Staatsverwaltung gehören. Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung unterscheiden sich von Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung durch ihre rechtliche Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit. Das heißt, sie sind Träger von Rechten und Pflichten, deswegen können sie in einem Gerichtsprozess als Partei verklagt werden beziehungsweise selbst klagen. Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung können selbst keine Rechte oder Pflichten wahrnehmen und nicht als Partei vor Gericht auftreten. Ihre Handlungen werden ihrem rechtsfähigen Verwaltungsträger Freistaat Bayern zugerechnet.⁶

Die Rechtsstellung von Hochschulen in der Verwaltungsorganisation des Freistaates Bayern ist gesetzlich festgelegt. Aus Art. 11 Abs. 1 S. 1, 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)⁷ ergab sich: »Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie sind zugleich staatliche Einrichtungen.« Daraus folgt eine *Doppelnatur* bayerischer Hochschulen: Einerseits sind sie *staatliche Einrichtungen* und andererseits *Körperschaften des öffentlichen Rechts*. Als staatliche Einrichtung wären sie der unmittelbaren Staatsverwaltung zuzurechnen. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts⁸ wären sie rechtlich selbständig, rechtsfähig und deswegen der mittelbaren Verwaltung zuzuordnen. Die Bedeutung der Doppelnatur aus Körperschaft und staatlicher Einrichtung ist unklar. Der überwiegende Teil der Literatur nimmt auf Grundlage der Formulierung von Art. 11 Abs. 1 S. 1, 2 BayHSchG an, dass Hochschulen

6 Zur Unterscheidung von mittelbarer und unmittelbarer Staatsverwaltung, siehe: *Kemmler*, Die mittelbare Staatsverwaltung und ihre ausbildungsrelevanten Themenbereiche, JA 2015, 328 ff.

7 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist.

8 Sie sind definiert als durch Hoheitsakt geschaffene juristische Person, die mitgliederschaflich verfasst ist und vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist, vgl. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage 2023, S. 42 Rn. 182.

nicht als Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung handeln.⁹ Ihre Handlungen würden immer der einheitlichen körperschaftlichen Verwaltungsstruktur zugerechnet, nicht aber dem Staat.¹⁰

Ob sich diese Auffassung nach Inkrafttreten des BayHIG aufrechterhalten lässt, ist zweifelhaft. Das BayHIG ersetzte zum 1. Januar 2023 das BayHSchG und fasste damit auch die Rechtsstellung bayerischer Hochschulen neu. Nach Art. 4 Abs. 1 BayHIG gilt nun: Eine bayerische Hochschule »[ist] 1. eine staatliche Einrichtung und 2. daneben eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts. [Sie] erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung [...]«. Während Art. 11 Abs. 1 S. 1, 2 BayHSchG Hochschulen noch gleichzeitig als Körperschaften und staatliche Einrichtungen organisierte, trennt Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayHIG nun die Organisationsformen. Die Hochschule als staatliche Einrichtung steht funktionell jetzt neben der Hochschule als Körperschaft. Die funktionelle Trennung wird durch Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BayHIG bestätigt. Die Vorschriften unterscheiden zwischen *staatlichen* und *eigenen* Angelegenheiten der Hochschule. Eine entsprechende Zuordnung gab es bereits in Art. 12 BayHSchG. Anders als das BayHSchG bestimmt Art. 4 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2 Hs. 1 BayHIG aber nun: Wenn die Hochschule in staatlichen Angelegenheiten tätig wird, handelt sie als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern. Geht die Hochschule als staatliche Einrichtung Verpflichtungen in Vertretung des Freistaates Bayern ein, könnte aus einer solchen Verpflichtung nur gegen den Freistaat Bayern geklagt werden, nicht aber gegen die Hochschule als staatliche Einrichtung. Die Tätigkeit der Hochschule als staatliche Einrichtung ist damit allein dem Freistaat Bayern zurechenbar. Demgegenüber handelt die Hochschule in eigenen Angelegenheiten für sich selbst und kann eigene Rechte begründen beziehungsweise aufgrund eingegangener Verpflichtungen verklagt werden. Dass es sich bei der Neufassung nicht nur um eine lediglich redaktionelle Überarbeitung handelt, bestätigt die Gesetzesbegründung:

»Art. 4 [BayHIG] will hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herstellen, indem er an der bisherigen Terminologie festhält, zugleich aber für die vom Freistaat Bayern getragenen staatlichen Hochschulen die Sphären klarer trennt: Die Hochschule bewirtschaftet als Einrichtung des Freistaates Bayern nach Abs. 2 [BayHIG] die ihr

9 OVG Lüneburg, Beschluss vom 4. Mai 2011 – 8 LA 73/10 –, juris Rn. 8; von Coelln, in: von Coelln/Lindner (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Bayern, Stand: 1. August 2022, Art. 11 BayHSchG Rn. 13.

10 Geis, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern, Band 1, Loseblatt, 61. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2023, HRG, § 58 S. 9 ff. Rn. 16 ff.

als staatlicher Einrichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen (Stellen und Mittel, Liegenschaften, Gegenstände) und schließt entsprechende Verträge in Vertretung des Freistaates Bayern (Außenwirkung), während die durch die Hochschulmitglieder gebildete Personalkörperschaft die zugrunde liegenden, zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium (Art. 20 [BayHIG]) erforderlichen Entscheidungen als eigene Körperschaftsangelegenheit trifft (Innenwirkung). Soweit sie als Personalkörperschaften handeln, nehmen die Hochschulen ihr mit Verfassungsrang ausgestattetes Recht der Selbstverwaltung (Art. 138 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung BV) wahr. Art. 4 Abs. 2 Satz 4 [BayHIG] verpflichtet die Hochschule dazu, im Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit Dritten offenzulegen, wenn sie als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern handelt. Das BayHSchG enthielt keine entsprechende Regelung, was zu erheblicher Verunsicherung und einer uneinheitlichen, eher zufälligen Handhabung geführt hat, bei der im ungünstigsten Fall offenblieb, ob die Hochschule für den Freistaat Bayern oder im eigenen Namen für die Körperschaft gehandelt hat.«¹¹

Aufgrund der neuen Rechtslage und dem gesetzgeberischen Willen interpretieren wir die Rechtstellung bayerischer Hochschulen wie folgt: Nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 BayHIG handelt die Hochschule immer »durch eine Einheitsverwaltung«. Art. 4 BayHIG setzt voraus, dass diese »Einheitsverwaltung« rechtsfähig ist, sowohl in staatlichen Angelegenheiten als auch in eigenen Angelegenheiten. Für das Handeln in staatlichen Angelegenheiten ergibt sich das aus der Vertretungsfunktion der Hochschule, wie sie etwa in Art. 4 Abs. 5 S. 2 BayHIG gesetzlich vorgesehen ist: Nur eine rechtsfähige Einrichtung kann eine andere Einrichtung vertreten. Für das Handeln in eigenen Angelegenheiten bestimmt Art. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayHIG ausdrücklich eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Kombination mit der Vorgabe einer Einheitsverwaltung legt Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayHIG damit fest: Die Hochschule handelt immer in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dabei wird sie in eigenen Angelegenheiten als mittelbare Staatsverwaltung tätig. Eigene Angelegenheiten sind nach Art. 4 Abs. 5 S. 1 BayHIG alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der staatlichen Einrichtung zugeordnet sind. Zur unmittelbaren Staatsverwaltung zählen die staatlichen Angelegenheiten. Wird die Hochschule im Bereich der staatlichen Angelegenheiten als

11 Bayerischer Landtag, Lt-Drs. 18/22504 S. 95.

staatliche Einrichtung tätig, handelt sie zwar als selbständige rechtsfähige Körperschaft, aber in Vertretung und mit Wirkung für den Freistaat Bayern. Anders formuliert: Die Hochschule verwaltet als staatliche Einrichtung die staatlichen Angelegenheiten der unmittelbaren Staatsverwaltung in Vertretung des Freistaates Bayern.¹² Als Vertreterin ist sie dabei vom Freistaat Bayern unbeschränkt weisungsabhängig (Art. 10 Abs. 6 BayHIG).

Zu den staatlichen Angelegenheiten gehören nach Art. 4 Abs. 5 BayHIG unter anderem die Bewirtschaftung der vom Freistaat Bayern bereitgestellten Mittel sowie der zur Nutzung überlassenen staatlichen Liegenschaften und Gegenstände (Nr. 2). Die Neufassung der Rechtsstellung durch das BayHIG verändert damit nicht die Organisationsform der Hochschule, sondern stellt allein die Zurechnung ihrer Handlung klar. Handelt die Hochschule für sich selbst, handelt sie als mittelbare Staatsverwaltung. Handelt die Hochschule in Vertretung des Freistaates Bayern, wird sie in Angelegenheiten der unmittelbaren Staatsverwaltung tätig.

Weil die staatlichen Angelegenheiten zur unmittelbaren Staatsverwaltung gehören, ist für sie die Klimaschutzverpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG anwendbar. Diese Vorgabe muss also bei der Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten der Hochschule befolgt werden. Da die Hochschule in Vertretung des Freistaates Bayern die Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten verantwortet, muss sie die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG umsetzen. Danach ist sie verpflichtet, die im Rahmen der staatlichen Angelegenheiten entstehenden THG-Emissionen ab 2028 auszugleichen, wobei die Vermeidung von THG-Emissionen Vorrang hat. Die eigenen Angelegenheiten der Hochschule sind der mittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen, auf sie ist Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG nicht direkt anwendbar.

Konkreter Inhalt der Klimaschutzverpflichtung aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG

Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG lautet: »Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.« Die Regelung unterscheidet also begrifflich zwischen »Ausgleich« und »Vermeidung« von THG-Emissionen. Nicht eindeutig sind

12 Daraus folgt nicht, dass die Hochschule in staatlichen Einrichtungen selbst zur unmittelbaren Staatsverwaltung wird. Denn, um als Vertreterin auftreten zu können, muss die Hochschule rechtsfähig sein. Die Rechtsfähigkeit schließt begrifflich eine Zuordnung zur unmittelbaren Staatsverwaltung aus.

Bedeutung und Abgrenzung dieser Begriffe. Der Gesetzesentwurf bezeichnet mit »Vermeidung« Handlungen oder Prozesse, die keine THG verursachen.¹³ Weiter unterscheidet der Gesetzesentwurf drei Kategorien von Ausgleichsmaßnahmen:

- Eigene tatsächliche Maßnahmen des Emittenten (zum Beispiel Umgestaltung von Freiflächen des Amtsgebäudes durch Entsiegelung von Flächen und Begrünung mit Bäumen)
- Beteiligung an einer Klimaschutzmaßnahme in Bayern (zum Beispiel Aufforstungsprojekt der Bayerischen Staatsforsten, soweit für das Projekt nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung oder Bindung besteht)
- Teilnahme an international anerkannten Emissionsminderungen (zum Beispiel mittels Erwerbs von Zertifikaten, deren Seriosität außer Zweifel stehen muss)¹⁴

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen können gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayKlimaG durch das Landesamt für Umwelt geprüft, bewertet, bestätigt (Nr. 1) und vermittelt (Nr. 2) werden. Sie sollen objektiv und frei von wirtschaftlichen Interessen nach Art und Umfang auf ihren Kompensationszweck untersucht werden.¹⁵ Grundsätzlich soll den durch das Landesamt untersuchten Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayKlimaG Vorrang gegeben werden. Vorrangig ist laut Gesetzesbegründung jedoch der Ausgleich durch eigene tatsächliche Maßnahmen des Emittenten. Verwunderlich ist, dass dieser Vorrang verbindlich nur in der Gesetzesbegründung und nicht im Gesetz selbst niedergelegt ist.

Jedenfalls besteht für staatliche Angelegenheiten aufgrund von Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG die Pflicht zum Ausgleich von THG-Emissionen ab 2028. Wie der Verweis auf die vorrangige Vermeidung von THG-Emissionen zu verstehen ist, ist unklar. Tatsächlich gibt es eine solche Vorgabe im Gesetz selbst nicht.¹⁶ Ob aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG deswegen eine »Vermeidungspflicht« abgeleitet werden kann, ist fraglich. Eine Vermeidungspflicht würde zusätzlich die problematische Frage nach der »Vermeidbarkeit« von THG-Emissionen einer Einrichtung aufwerfen. Die Einsparung von THG-Emissionen steht grundsätzlich in einem Spannungsfeld mit der Funktionserfüllung der betroffenen

13 Bayerischer Landtag, Lt-Drs. 18/7898, S. 11.

14 *ebenda*.

15 *ebenda* S. 12.

16 Vgl. auch dazu im Unterschied zur Formulierung der Art. 3, 4 BayKlimaG: Bayerischer Landtag, Lt-Drs. 18/7898, S. 11.

Einrichtung. Je intensiver und kurzfristiger die Reduktionsmaßnahmen, desto stärker ist die betroffene Einrichtung in ihrem Handlungsbereich beschränkt. In welchem Maße eine THG-Reduktion einer Einrichtung zugemutet werden kann, ohne ihre Funktion unzumutbar einzuschränken, ist eine komplexe Einzelfallentscheidung. Sachgerechter wäre daher eine andere Auslegung: Die adressierte Einrichtung ist nur verpflichtet Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Für die Umsetzung steht ihr dann aber ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Verpflichtung, verbleibende THG-Emissionen ab 2028 auszugleichen, enthält gleichzeitig eine implizite Pflicht zur Bilanzierung der THG-Emissionen.¹⁷ Ohne eine THG-Bilanz ist es der verpflichteten Einrichtung nicht möglich, festzustellen, wie viele beziehungsweise welche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt oder finanziert werden müssen. Nach welcher Methodik diese Bilanzierung durchgeführt wird, wirkt sich wiederum auf die Höhe der verbleibenden THG-Emissionen aus. Besonders relevant ist die Zurechnung bestimmter Emissionsquellen: Werden beispielsweise Emissionen, die durch die Anfahrt der Verwaltungsmitarbeitenden entstehen, als THG-Emissionen der Hochschulen qualifiziert, sind mehr und aufwändigere Einsparungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, als wenn diese Emissionen der Hochschule nicht zugerechnet werden.¹⁸ Für die Bilanzierungsmethodik gibt es bislang keine bindenden staatlichen Vorgaben.¹⁹ Solange das der Fall ist, haben die Hochschulen Spielräume in der Ausgestaltung der Bilanzierung.²⁰

2.1.2 Klimaschutzverpflichtung aus Art. 2 Abs. 7 S. 1 BayHIG

Unabhängig von der Zuordnung zur unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung ergeben sich Klimaschutzverpflichtungen für bayerische Hochschulen aus dem BayHIG: »Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.« (Art. 2 Abs. 7 S. 1 BayHIG). Welchen konkreten Umfang die Verpflichtung zum Klimaschutz hat, geht aus dem Wortlaut des Art. 2 Abs. 7 S. 1 BayHIG selbst nicht hervor. Eine Bestimmung des

17 Vgl. bezogen auf das Bundesklimaschutzgesetz: *BVerwG*, Urteil vom – 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Ls. 4 f., Rn. 80, <https://www.bverwg.de/040522U9A7.21.0>.

18 Nach Art. 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BayHIG wäre dieser Bereich Teil der staatlichen Angelegenheiten.

19 *ebenda*; An dieser Stelle sei bereits auf den derzeit gültigen Hochschulvertrag der JMU i. S. d. Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayHIG verwiesen, der eine solche Vorgabe enthält und auf den noch eingegangen wird.

20 Auf diese Problematik wird unter 3 vertieft eingegangen.

Begriffs und damit des individuellen Klimaschutznieaus der Hochschulen durch die Rahmenvereinbarung und Hochschulverträge i. S. d. Art. 2 Abs. 8 BayHIG ist nicht möglich. Die Rahmenvereinbarung und die individuellen Hochschulverträge sind untergesetzliche Rechtsquellen. Ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung können sie den Begriff »Klimaschutz« in Art. 2 Abs. 7 S. 1 BayHIG nicht bestimmen. Ansonsten wäre es möglich, durch eine vertragliche Vereinbarung einzelner Akteure ein parlamentarisches Gesetz einzuschränken. Das würde unter anderem gegen das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV verstoßen. Nach Art. 2 Abs. 8 BayHIG können durch die Rahmenvereinbarung und Hochschulverträge nur hochschulindividuelle Konkretisierungen der Aufgaben vorgenommen werden. Denkbar wären also die Vereinbarung konkreter Umsetzungsschritte nicht aber ein individuelles Klimaschutzniveau. Der Begriff »Klimaschutz« muss also durch Auslegung bestimmt werden. Die Hochschule kann dabei nicht selbst entscheiden, wie sie den Begriff »Klimaschutz« für ihre individuelle Situation versteht. Nur in Ausnahmefällen steht Behörden ein solcher Beurteilungsspielraum zu. Dann sind mehrere Entscheidungen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung eines unbestimmten Begriffs richtig. Typische Fallgruppen, in denen der Behörde ein Beurteilungsspielraum zukommt, sind Prüfungsentscheidungen, beamtenrechtliche Eignungs- und Leistungsbeurteilungen, höchstpersönliche Akte wertender Kenntnis (zum Beispiel Entscheidungen der Filmbewertungsstellen der Länder), sowie Prognose- und Risikoentscheidungen.²¹ Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Zur Auslegung des Begriffs »Klimaschutz« ziehen wir die Gesetzgebungshistorie, die weitere Gesetzssystematik und den Zweck der Regelung heran. Im Mittelpunkt steht dabei das Verhältnis des BayHIG zum BayKlimaG. Das BayHIG trat am 1. Januar 2023 zeitgleich mit der Änderung des BayKlimaG, jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten der ersten Fassung des BayKlimaG in Kraft. Das BayKlimaG fungiert als gesetzlicher Rahmen für die bayerische Klimaschutzpolitik. Der Klimaschutzbegriff des BayHIG ist mithin aufgrund der Gesetzgebungshistorie im Lichte des BayKlimaG auszulegen. Da der bayerische Gesetzgeber beide Gesetze in derselben Legislaturperiode beschlossen hat, wäre es zudem widersprüchlich, ihnen ein unterschiedliches Verständnis des Begriffs »Klimaschutz« zugrunde zu legen. Eine ausdrückliche Verbindung zum BayKlimaG schafft zudem die Gesetzesbegründung des BayHIG:

»Abs. 7 Satz 1 [BayHIG] verpflichtet als neue Querschnittsaufgabe die bayerischen Hochschulen in allen Bereichen der Nachhaltigkeit. Dabei werden Biodiversität und Klimaschutz eigenständig

21 *Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht*, 21. Auflage 2023, S. 114 Rn. 362 ff.

erwähnt, da das Bayerische Klimaschutzgesetz eine Vorbildfunktion nur für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern vorsieht. Damit wird verdeutlicht, dass alle Hochschulen zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind.«²²

Die Gesetzesbegründung führt die Schaffung der Norm unmittelbar auf das BayKlimaG und dessen fehlende Vorgaben für Hochschulen zurück, soweit sie als mittelbare Staatsverwaltung handeln. Sie bestimmt, dass die Hochschulen für die Erfüllung der Verpflichtung aus dem BayHIG »zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind.« Der Zweck dieser Vorschrift ist es also, die für Hochschulen bestehende Lücke des ca. zwei Jahre älteren BayKlimaG zu schließen und die Vorgaben des Gesetzes zur Auslegung des Begriffs »Klimaschutz« heranzuziehen.

Gegen eine solche Heranziehung des BayKlimaG bei der Auslegung könnte angeführt werden, dass die Staatsregierung in der Gesetzesbegründung ausdrücklich nur davon spricht, die Hochschulen seien »zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten«.²³ Diese Wortwahl könnte als bewusst gewählt verstanden werden, da das Gesetz und die Begründung bezüglich des allgemeinen Klimaschutzziels explizit von einer Verpflichtung sprechen, wohingegen die Formulierung *angehalten* einen weniger bindenden Charakter indizieren könnte. Also könnte die Formulierung eher so verstanden werden, als handle es sich bei den Vorgaben des BayKlimaG lediglich um eine Orientierungshilfe, zu deren Berücksichtigung die Hochschulen eben nur *angehalten* seien. Entsprechend könnten sich Aussagen der B'90/Grünen-Abgeordneten Verena Osgyan so lesen lassen, dass auch die B'90/Grünen-Fraktion als Oppositionsfraktion die Formulierung des BayHIG nicht als Verpflichtung verstand:

»Klimaneutralität an den Hochschulen darf nicht länger ein Hobby engagierter Hochschulmitglieder sein. Wir brauchen da eine Verpflichtung.«²⁴

Eine solche Argumentation, die die Vorgaben des BayHIG nur als Orientierungshilfe sieht, kann insgesamt jedoch nicht überzeugen. *Angehalten*

22 Bayerischer Landtag, Lt-Drs. 18/22504, S. 94.

23 *ebenda*.

24 Bayerischer Landtag, Protokoll 18/114 vom 11.05.2022, S. 15681.

muss vielmehr so verstanden werden, dass die Gesetzesbegründung damit ein *Sollen* zum Ausdruck bringen möchte. Beim Wort *Sollen* handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Fachbegriff, der regelmäßig ein intendiertes Ermessen für die Behörde ausdrückt und meist auf eine bestimmte Folge gerichtet ist.²⁵ Von der Regelfolge kann nur in Ausnahmefällen wegen wichtiger Gründe oder in atypischen Fällen abgewichen werden. Überträgt man diese Wertung auf die Formulierung der Gesetzesbegründung, muss ihr aus gesetzgeberischer Sicht ein großes Gewicht zukommen. Für diese Auslegung spricht nicht zuletzt auch der Wortlaut »im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes«. »Im Sinne« meint regelmäßig einen klaren Verweis statt eines einfachen Bezugs. Der Gesetzgeber kann daher nur einen Konnex zwischen BayHIG und BayKlimaG und eine klimaschutzrechtliche Gleichstellung gewollt haben. Die Klimaschutzvorgabe aus dem BayHIG ist als nachträgliche Ergänzung des Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG einzuordnen. Demnach ist das BayKlimaG zur Auslegung des BayHIG heranzuziehen. »Klimaschutz« nach Art. 2 Abs. 7 BayHIG ist also im Sinne des Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG zu verstehen. Nach dieser Auslegung überträgt Art. 2 Abs. 7 BayHIG den Regelungsinhalt des Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG auch auf die eigenen Angelegenheiten der mittelbaren Staatsverwaltung.

2.1.3 Zwischenergebnis

Die gesetzlichen Vorgaben verpflichten bayerische Hochschulen ab 2028 verbleibende THG-Emissionen auszugleichen, die vorrangige Vermeidung von Emissionen zu prüfen und ihre THG-Emissionen zu bilanzieren. Für die staatlichen Angelegenheiten der Hochschule als staatliche Einrichtung folgt diese Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG. Handelt die Hochschule als mittelbare Staatsverwaltung in eigenen Angelegenheiten folgt diese Pflicht aus Art. 2 Abs. 7 BayHIG im Sinne von Art. 4 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG.

2.2 Klimaschutzvorgaben in Hochschulverträgen und der Rahmenvereinbarung

Neben den gesetzlichen Klimaschutzverpflichtungen aus dem BayHIG enthalten Hochschulverträge und die Rahmenvereinbarung klimaschutzrelevante Vorgaben. Hintergrund der Hochschulverträge sind Vorgaben aus dem

²⁵ BVerwG, Urteil vom 23.11.1966 – VI C 94/63 –, BVerwGE, 42, S. 26 (28); Geis, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, 4. Ergänzungslieferung November 2023, § 40 VwVfG Rn. 264.

BayHSchG beziehungsweise dem BayHIG: Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayHIG schreibt zur strategischen Steuerung und Weiterentwicklung des Hochschulwesens in Bayern die Ausgestaltung der Ziele der Art. 2, 3 BayHIG mittels Rahmenvereinbarungen vor. Die jeweils gültige Rahmenvereinbarung wird zwischen der Staatsregierung und den Hochschulen als Vertragsparteien geschlossen. Die allgemeinen Ziele der Rahmenvereinbarung sind gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayHIG mittels sogenannter Hochschulverträge für die einzelnen Hochschulen mit individuellen Zielsetzungen konkret auszugestalten. Vertragsparteien der Hochschulverträge sind das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die jeweilige Hochschule. Der Verpflichtung aus Art. 8 BayHIG sind die Staatsregierung und Hochschulen mit der Rahmenvereinbarung²⁶ vom 29. Juni 2023 (Rahmenvereinbarung) nachgekommen. Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg schloss am 21. September 2023 einen Hochschulvertrag²⁷ (Hochschulvertrag JMU) mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ab.

Für den Klimaschutz relevante Vorgaben der Rahmenvereinbarung und des Hochschulvertrags JMU sind die Erstellung einer gesamtinstitutionellen Nachhaltigkeitsstrategie bis Ende 2024²⁸, eines dazugehörigen Umsetzungsberichts bis Ende 2025²⁹ und die Erstellung einer hochschulspezifischen Bilanz über die THG-Emissionen des Vorjahres (THG-Bilanz) nach dem Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll)³⁰ bis Ende Juni 2025³¹. Weiter ist vereinbart, dass die Hochschulen die notwendigen Beiträge zu dem Klimaschutzziel der Bayerischen Staatsregierung leisten, bis 2028 klimaneutral zu werden.³² Auffallend ist, dass kein eigenständiges THG-Reduktionsziel für Hochschulen geregelt ist. Bis 2025 ist von den Hochschulen ein THG-Reduktionpfad zu erstellen.³³ Darüber hinaus enthält der Hochschulvertrag JMU noch weitere Vorgaben im Hinblick auf die Klimaschutzbemühungen, wie zum Beispiel die Förderung studentischen Engagements im Bereich der Nachhaltigkeit.³⁴

26 Vereinbarung der Bayerischen Staatsregierung mit den staatlichen Hochschulen und Universitätsklinik des Freistaates Bayern vom 29.6.2023, https://www.stmwk.bayern.de/-download/22215_Rahmenvereinbarung-2023-2027_ohne-Unterschrift.pdf.

27 Hochschulvertrag 2023–2027 zwischen der JMU Würzburg und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 21.9.2023, https://www.uniwuertzburg.de/-fileadmin/uniwue/Hochschulleitung/JMU-Hochschulvertrag-2023-2027_UA.pdf.

28 Hochschulvertrag JMU, Kap. III.9, Nr. 1, S. 26.

29 *ebenda*.

30 Hierzu unten: 3.2.

31 Hochschulvertrag JMU, Kap. III.9, Nr. 2, S. 26.

32 Rahmenvereinbarung, Kap. 9, S. 27.

33 *ebenda* S. 28.

34 Hochschulvertrag JMU, Kap. III.9, Nr. 6, S. 27.

2.2.1 Rechtsnatur von Rahmenvereinbarung und Hochschulverträgen

Um die Wirkung der Vorgaben aus Rahmenvereinbarung und Hochschulvertrag beurteilen zu können, muss die Rechtsnatur dieser Instrumente bestimmt werden. Die Begriffe Rahmenvereinbarung und Hochschulvertrag wurden durch das BayHIG eingeführt. Sie ersetzen den Begriff Zielvereinbarungen des Art. 15 BayHSchG. Es handelt sich bei den bayerischen Bezeichnungen insofern um eine landesrechtliche, terminologische Besonderheit, die keine andere Rechtsnatur als die der Zielvereinbarungen indiziert. Der bisherige Forschungsstand zu den Zielvereinbarungen lässt sich also unmittelbar auf Rahmenvereinbarung und Hochschulvertrag übertragen. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur sind Zielvereinbarungen und damit Rahmenvereinbarung und Hochschulverträge öffentlich-rechtliche Verträge i. S. d. Art. 54 ff. BayVwVfG.³⁵ Insoweit liegen koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Verträge vor.³⁶ Vereinzelt differenzieren zwischen den Inhalten der Verträge, die in den Bereich der Selbstverwaltung fallen, und den Inhalten der Verträge, in denen sich die Hochschule zur Übernahme einer originär staatlichen Aufgabe verpflichtet beziehungsweise als staatliche Behörde handelt.³⁷

2.2.2 Verbindliche Wirkungen der Rahmenvereinbarung und Hochschulverträge

Die Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Hochschulverträge sind für die Staatsregierung und die Hochschulen als Vertragsparteien verbindlich. Fraglich ist, ob die Mitglieder der Hochschule, also etwa Professor*innen oder Studierende,³⁸ Vorgaben aus den Hochschulverträgen und Rahmenvereinbarungen geltend machen können.

Soweit ersichtlich wurde diese Frage in Rechtsprechung und Literatur noch

35 *Jaburek*, in: von Coelln/Lindner (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Bayern, Stand: 1. August 2022, Art. 15 BayHSchG Rn. 4; *Kämmerer*, in: Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), BeckOK VwVfG, Stand: 1. Juli 2024, § 54 VwVfG Rn. 95; für Nordrhein-Westfalen: *von Coelln*, in: von Coelln/Schemmer (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: 1. Juni 2024, § 6 HG Rn. 17.

36 *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage 2023, S. 302 Rn. 794.

37 In Bezug auf die hochschulrechtliche Lage in Thüringen siehe *Berger*, Zum Rechtscharakter von Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Hochschulbereich – Am Beispiel Thüringen, ZJS 2015, S. 461 (465).

38 Vgl. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage 2023, S. 42 Rn. 182; *von Coelln*, in: von Coelln/Lindner (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Bayern, Stand: 1. August 2022, Art. 11 BayHSchG Rn. 12.

nicht bearbeitet. Die Rechtsnatur der Rahmenvereinbarung und Hochschulverträge spricht allerdings gegen eine solche Drittwirkung. Parteien des Hochschulvertrages sind der Freistaat Bayern und die jeweilige Hochschule als Ganzes. Die Mitglieder der Hochschule stehen insoweit auf Seiten der Hochschule als Vertragspartei, die gemäß Art. 31 Abs. 7 BayHIG als Ganze durch den*die Präsident*in vertreten wird. Des Weiteren ist es gemäß Art. 30 Abs. 2 S. 3 BayHIG originäre gesetzliche Aufgabe der Hochschulleitung, die Erreichung der Ziele des Vertrages sicherzustellen. Die Inhalte der Hochschulverträge wirken insoweit nur zwischen den Parteien.³⁹ Die Geltendmachung der in den Hochschulverträgen vereinbarten Verpflichtungen durch Mitglieder der Hochschule ist nicht möglich.

2.2.3 Vereinbarkeit der derzeit gültigen Rahmenvereinbarung und des Hochschulvertrages JMU mit dem BayHIG und dem BayKlimaG

Auffällig ist, dass weder die Rahmenvereinbarung noch der Hochschulvertrag JMU die oben festgestellte gesetzliche Klimaschutzverpflichtung enthält, ab 2028 verbleibende THG-Emissionen auszugleichen. Kapitel 9 der Rahmenvereinbarung legt lediglich fest, dass alle bayerischen Hochschulen ihren Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität bis 2028 leisten müssen. Diese Diskrepanz hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Hochschulvertrags und der Rahmenvereinbarung. Die Klimaschutzverpflichtungen aus dem BayHIG gelten unabhängig von den Vereinbarungen aus Hochschulvertrag und Rahmenvereinbarung. Auf jeden Fall müssen die Hochschulen die oben dargelegte gesetzliche Verpflichtung erfüllen.

2.3 Klimaschutz und Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantiert die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die insoweit grundrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit steht in einem Spannungsfeld zu klimaschutzrechtlichen Verpflichtungen bayerischer Hochschulen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt die Forschungs- und Lehrtätigkeit einzelner Wissenschaftler*innen gegen Eingriffe.⁴⁰ Gleichzeitig garantiert Art. 5 Abs. 3 GG, dass die staatliche Organisation der Wissenschaftseinrichtungen die freie wissenschaftliche Betätigung strukturell nicht gefährdet.

³⁹ *Kämmerer*, in: Bader/Ronellenfisch (Hrsg.), BeckOK VwVfG, Stand: 1. Juli 2024, § 54 VwVfG Rn. 94.

⁴⁰ *Krüper*, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Dreier Grundgesetz-Kommentar – Band I, 4. Auflage, Art. 5 GG Rn. 67.

»Der Gesetzgeber darf insbesondere die Art und Weise der Beteiligung der Grundrechtsträger frei gestalten, solange die organisatorischen Strukturen die freie Lehre und Forschung hinreichend gewährleisten. [...] Der Gesetzgeber muss daher ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.«⁴¹

Die Pflicht, bis 2028 THG-Emissionen zu reduzieren und verbleibende Emissionen auszugleichen, wirkt sich auf Forschungs- und Lehrbedingungen aus. Effektive THG-Reduktionen lassen sich nur durch eine veränderte Energieversorgung, Mobilität und Gebäudeinfrastruktur erreichen. Sie betreffen insbesondere energieintensive Forschung und Dienstreisen. Anstatt THG-Emissionen einzusparen, können bayerische Hochschulen diese ausgleichen. Dafür müssten sie Haushaltsmittel etwa für THG-Kompensationszertifikate oder andere geeignete Ausgleichsmaßnahmen aufwenden. Würden diese Haushaltsmittel den Hochschulen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt, wären Einsparungen in anderen Bereichen nötig.

Die Klimaschutzverpflichtung aus dem BayKlimaG und dem BayHIG adressiert nicht einzelne Wissenschaftler*innen und kann mithin nicht in ihr individuelles Grundrecht eingreifen. Auch sind die weiteren objektiven Vorgaben aus Art. 5 Abs. 3 GG gewahrt. Denkbar ist allerdings, dass einzelne Klimaschutzmaßnahmen der Hochschulleitung oder Fakultäten – wie etwa ein Verbot dienstlicher Flugreisen – Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit von Professor*innen und Mitarbeitenden darstellen.

Je nach Ausgestaltung einer solchen Regelung käme aber eine Rechtfertigung durch andere verfassungsrechtliche Vorgaben in Betracht. Eine solche könnte insbesondere in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG und seiner verfassungsrechtlichen Weiterentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht⁴² liegen. Danach hat der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu schützen. Die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit aus Klimaschutzgründen müsste weitergehend verhältnismäßig sein. Eine abschließende Prüfung kann allerdings nur anhand des Einzelfalls erfolgen.

41 *BVerfG*, Beschluss vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –, BVerfGE 127, S. 87 (117).

42 *BVerfG*, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html.

3 Bilanzierung von THG-Emissionen durch die Hochschulen

Dieser Abschnitt beschreibt das Vorgehen verschiedener Hochschulen zur Bilanzierung von THG-Emissionen. Zuerst werden unter 3.1 Initiativen und Akteure geschildert, die eine Zusammenarbeit der Hochschulen bei der THG-Bilanzierung fördern. Danach wird unter 3.2 das THG-Bilanzierungstool Bay-Calc diskutiert. Abschließend werden unter 3.3 die konkreten Bilanzen ausgewählter Hochschulen dargestellt.

3.1 Zentrale Initiativen und Akteure

Einige Universitäten haben bereits THG-Bilanzen aufgestellt. Zunächst ist jedoch festzustellen, dass es dabei keine Einheitlichkeit gibt und sich keine Übersicht von Bilanzen und Bilanzierungsmethoden finden lässt. Eine solche würde der Erfassung des aktuellen Entwicklungsstands dienen und Hochschulen, die noch nicht bilanzieren, eine Orientierung geben. Die im Folgenden aufgelisteten Initiativen und Akteure versuchen eine Zusammenarbeit der Hochschulen und Konsistenz bei der Erstellung von THG-Bilanzen zu erreichen.

3.1.1 Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich

Innerhalb Österreichs gibt es mehr Einheitlichkeit durch das THG-Bilanzierungstool »ClimCalc«, dessen Umsetzung sich bereits in der dritten Förderperiode (»ClimCalc 3.0«: März 2023 bis Februar 2025) befindet. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Arbeitsgruppe »Klimaneutrale Universitäten und Hochschulen« der Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich, das zum Ziel hat, österreichische Universitäten und Hochschulen bei der regelmäßigen THG-Bilanzierung zu unterstützen. Die Website der Arbeitsgruppe enthält Übersichten in Form von Diagrammen zu den THG-Bilanzen von elf österreichischen Universitäten, die in unterschiedlichen Zeiträumen zwischen 2015 und 2022 bilanziert haben, und vier »Roadmaps zur Klimaneutralität« von Universitäten in Wien und Graz.⁴³

⁴³ *Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich*, Arbeitsgruppe »Klimaneutrale Universitäten & Hochschulen«, <https://nachhaltigeuniversitaeten.at/arbeitsgruppen/co2-neutrale-universitaeten/>.

3.1.2 Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit an Hochschulen e. V. (DG-HochN)

In Deutschland ist 2020 aus dem vorangegangenen BMBF-Projekt HOCH-N (2016 bis 2021) der gemeinnützige Verein DG-HochN entstanden, dessen Ziel die Unterstützung des deutschen Hochschulsystems bei der Umsetzung des UNESCO-Programms »Bildung für Nachhaltige Entwicklung für 2030« ist.⁴⁴ Zu den Mitgliedern gehören 54 Hochschulen und Universitäten (Stand: 11. März 2024), universitäre Teilinstitutionen wie das Green Office der Universität Stuttgart und die Kommission Umwelt der TU Dresden sowie weitere Fördermitglieder.⁴⁵ Der Verein sieht es als seine Aufgabe, gemeinsame »Kontakt- und Energieorte« zu schaffen, an denen sich die Mitglieder selbstständig zu Nachhaltigkeitsthemen austauschen und zusammenarbeiten können. In Deutschland findet die Zusammenarbeit von Hochschulen in Bezug auf THG-Bilanzierungstools bislang vorwiegend auf regionaler Ebene statt.

3.1.3 COUNTS (HochNiNa, Niedersachsen)

In Niedersachsen haben sich unter der Leitung des Netzwerks Nachhaltigkeit Niedersächsischer Hochschulen (HochNiNa) für die Laufzeit von August 2023 bis Juli 2026 zehn Hochschulen zum Projekt COUNTS zusammengefunden. Aufgabe ist die Standardisierung, Weiterentwicklung und Kommunikation von THG-Bilanzierungen niedersächsischer Hochschulen. Dafür soll ein einheitlicher Bilanzierungsrahmen auf Grundlage des GHG-Protokoll⁴⁶ entwickelt werden. Die Einführung des Tools ist jedoch erst für das Jahr 2026 geplant.⁴⁷

3.1.4 BayZeN (Zentrum Hochschule & Nachhaltigkeit Bayern)

Seit Ende März 2023 gibt es in Bayern das »Zentrum Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern (BayZeN)«, das »die Verbesserung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen und die fachliche Unterstützung und Beratung von Politik und Hochschulverbänden«⁴⁸ zum Ziel hat. Bei

44 Müller-Christ, Uns kennenlernen – die DG HochN im Profil, <https://www.dg-hochn.de/uns-kennenlernen#ZieleundZwecke>.

45 Müller-Christ, Unsere Mitglieder, <https://www.dg-hochn.de/unsere-mitglieder>.

46 Hierzu unten: 3.2.

47 Wehrend, COUNTS Projektpräsentation, https://uol.de/fileadmin/user_upload/uni-profil/klima/Strategie/HochNiNa/240202_COUNTS_Projektpraesentation_lang.pdf?v=1706875500.

48 Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, »Bundesweit einmalig«: Hochschulen gründen Thinktank für Nachhaltigkeit,

seiner Gründung bestand das Zentrum, das die Nachhaltigkeitsbestrebungen bayerischer Hochschulen bündeln und institutionalisieren soll, aus sieben Trägerhochschulen.⁴⁹ Es ist die Nachfolgeorganisation des »Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern (NHNB)«, in dem – bis zu dessen Beendigung Ende 2023 – alle bayerischen Hochschulen Mitglied waren. Inzwischen zählt auch das BayZeN 33 Mitgliedshochschulen, die sich an der »Plattform zur Kooperation, zum Austausch und zur gesamtinstitutionellen Umsetzung von Nachhaltigkeit, BNE und Klimaschutz an den Hochschulen« beteiligen möchten.⁵⁰

3.1.5 Arbeitsgruppe »THG-Bilanzierung« des Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern

Im Jahr 2022 hat die Arbeitsgruppe »THG-Bilanzierung« des ehemaligen Netzwerks Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern auf Grundlage des österreichischen THG-Bilanzierungstools »ClimCalc« eine Richtlinie und ein Tool zur THG-Bilanzierung erarbeitet, das sich »BayCalc« nennt.⁵¹ Es soll eine einheitliche, konsistente und transparente Messung und Berichterstattung zu THG-Emissionen bayerischer Hochschulen ermöglichen.⁵² Dies ist notwendig, um eine Vergleichbarkeit in Bezug auf Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu erlangen. Eine Vergleichbarkeit ist u. a. abhängig von den in die Bilanzierung eingebundenen Emissionsquellen. Zu ihrer Bestimmung sind deshalb einheitliche Mindestanforderungen nötig.⁵³ Die Richtlinie soll also der Vereinheitlichung und zeitlichen sowie institutionellen Vergleichbarkeit der Bilanzierung unterschiedlicher Hochschulen dienen.⁵⁴ Zur Umsetzung gibt es ein THG-Kalkulationstool in Form von Exceltabellen mit Berechnungsformeln sowie detaillierten und aktuellen Emissionsfaktoren.⁵⁵

<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/6982/bundesweit-einmalig-hochschulen-gruenden-thinktank-fuer-nachhaltigkeit.html>.

49 *ebenda*; *Sargl*, Zentrum Hochschule & Nachhaltigkeit Bayern, Arbeitsgruppe THG-Bilanzierung, <https://www.nachhaltighochschule.de/arbeitsgruppen/ag-thg-bilanzierung/>.

50 *Sargl*, Zentrum Hochschule & Nachhaltigkeit Bayern, Arbeitsgruppe THG-Bilanzierung, <https://www.nachhaltighochschule.de/arbeitsgruppen/ag-thg-bilanzierung/>.

51 *Sargl*, Zentrum Hochschule & Nachhaltigkeit Bayern, Arbeitsgruppe THG-Bilanzierung, <https://www.nachhaltighochschule.de/arbeitsgruppen/ag-thg-bilanzierung/>.

52 *Sargl et al.*, Hintergrund zu BayCalc V3.

53 *Sargl/Klunge/Färber/van Riesen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Treibhausgasbilanzierung*, BayCalc Richtlinie Version 1.6 (S. 8f.).

54 *ebenda* S. 5.

55 *ebenda* S. 7.

3.2 BayCalc (Bayern)

Im Folgenden wird genauer auf die BayCalc-Richtlinie zur Messung und Berichterstattung zu THG-Emissionen bayerischer Hochschulen und ihre Aussichten eingegangen. Bei der Erstellung der Richtlinie haben sich die Beteiligten an den durch das Intergovernmental Panel on Climate (IPCC) berücksichtigten THG und an den Vorgaben des GHG-Protokolls orientiert.⁵⁶ Das GHG-Protokoll ist ein Standard, der von den privaten Institutionen World Resources Institute und World Business Council for Sustainable Development entwickelt wurde. Dieser »Corporate Standard« soll eine Orientierungshilfe für die Erfassung und Berichterstattung von THG-Emissionen sein, ist aber nicht rechtlich verbindlich.⁵⁷

Auch die BayCalc-Richtlinie ist rechtlich nicht bindend. Sie gleicht trotz ihrer Bezeichnung eher einer »technischen Regel« als einer »Richtlinie«. Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt sind Technische Regeln »Arbeitsunterlagen und Hilfsmittel für den Arbeitsalltag, die nur rechtsverbindlich werden, wenn dies in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist«.⁵⁸ Die BayCalc-Richtlinie ist also ein optionales Hilfsmittel zur THG-Bilanzierung, das von Hochschulen herangezogen werden kann, um eine möglichst einheitliche und vergleichbare Bilanzierung auf Basis des GHG-Protokolls umzusetzen. Diese Optionalität könnte eine Schwachstelle sein. Optionalität bedeutet, dass im Ergebnis jede Hochschule entscheiden kann, ob und in welchem Umfang sie der BayCalc-Richtlinie folgen möchte. Es ist also fraglich, ob sie wirklich zu Einheitlichkeit führt.

BayCalc definiert mögliche Systemgrenzen und Scopes. Systemgrenzen sind Abgrenzungen, die festgelegt werden, um zu bestimmen, welche THG-Quellen in welchem Umfang in die Bilanz eingerechnet werden. Es wird also ein Bereich innerhalb von Systemgrenzen festgelegt, der für die Berechnung relevant ist, und es werden Faktoren bestimmt, die nicht untersucht werden sollen. Damit ist von Beginn an klar, dass die Bilanz nicht umfassend ist, sondern nur ausgewählte Bereiche betrachtet. Die Systemgrenzen werden auf mehreren Ebenen festgelegt. Die BayCalc-Richtlinie unterscheidet zwischen organisatorischen Grenzen, operativen Grenzen und zeitlichen Grenzen.

Der Begriff »organisatorische Systemgrenzen« wurde im GHG-Protokoll für Unternehmen entwickelt, um Betriebe, Tochtergesellschaften oder Joint

56 *ebenda* S. 7, 12.

57 *WRI/WBCSD*, Corporate Standard, <https://ghgprotocol.org/corporate-standard>.

58 *Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz*, Allgemeiner Hinweis: Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vollzugshinweise, Technische Regeln, <https://www.umweltpakt.bayern.de/izu/hinweise/index.php?ID=15>.

Ventures abgrenzen zu können. Bei der BayCalc-Richtlinie werden damit die Beteiligung der Hochschule an Liegenschaften, Forschungsinstituten oder Unternehmen beschrieben.⁵⁹ Dabei ist die operative Kontrolle der Hochschule über eine Quelle entscheidend (Kontrollansatz). Wenn nicht eindeutig ist, ob diese Kontrolle vorliegt, soll nach dem Transparenzprinzip offen begründet werden, warum eine Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung der THG-Quelle gefällt wurde.⁶⁰

Die operativen Grenzen bestimmen, welche Emissionen innerhalb der organisatorischen Grenzen einbezogen werden. Dabei werden die THG-Emissionen zudem in sogenannte Scopes eingeteilt. Übersetzt bedeutet Scope Rahmen oder Geltungsbereich. Die Differenzierung der unterschiedlichen Scopes ist die operative Ebene der Systemgrenzen. Es wird zwischen Scope 1 (direkte energiebedingte Emissionen), Scope 2 (indirekte energiebedingte Emissionen) und Scope 3 (andere indirekte Emissionen der vor- und nachgelagerten Aktivitäten) unterschieden.⁶¹ Unter Scope 2 fallen dabei Emissionen, die durch den Kauf von Energie entstehen. Zur Vergleichbarkeit soll dabei eine marktbasiertere Berechnung stattfinden. Zu beachten ist, dass selbst erzeugte Energie, die bei anderen Akteuren im Stromnetz zur Vermeidung von Emissionen führt, nicht als Kompensation verrechnet werden darf.⁶² Die nicht-energiebedingten anderen indirekten Emissionen aus Scope 3 werden in sechs Kategorien eingeteilt. Dazu zählen die vorgelagerten Emissionen durch Erzeugung und Transport von Brennstoffen und Energie. Außerdem ist bei Gebäuden auch die sogenannte graue Energie einzubeziehen.⁶³ Der Begriff graue Energie beschreibt die Energie, die in vor- und nachgelagerten Prozessen eines Gebäudes aufgewendet wird. Sie entsteht bei Herstellung, Prozess, Lagerung, Verkauf und Entsorgung der einzelnen Bestandteile und des Gesamtgebäudes.⁶⁴ Auch die dort entstandenen THG-Emissionen sollen bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Die Kategorien »Dienstreisen« und »Pendeln« betreffen Mitarbeitende und Studierende. Nach dem Kontrollansatz sind bei Auslandsaufenthalten von Studierenden nur solche Wege einzubeziehen, die die Hochschule finanziert hat.⁶⁵ Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Bereiche, deren Kontroll-

59 *Sargl/Klunge/Färber/van Riesen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Treibhausgasbilanzierung*, BayCalc Richtlinie Version 1.6, S. 13 f.

60 *ebenda* S. 14 f.

61 *ebenda* S. 15.

62 *ebenda* S. 19.

63 *ebenda* S. 22 f.

64 *Spiegelhalter*, Was ist graue Energie? Nachhaltigkeit bei Gebäuden, <https://stiftung-baukulturerbe.de/was-ist-graue-energie-nachhaltigkeit-bei-gebaeuden>.

65 *Sargl/Klunge/Färber/van Riesen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Treibhausgasbilanzierung*, BayCalc Richtlinie Version 1.6, S. 25.

umfang nicht ganz klar ist. Hierfür macht die Richtlinie weitere Vorgaben zur Auswahl relevanter Emissionsquellen. Problematisch ist beispielsweise Infrastruktur, die auch von anderen Institutionen genutzt wird und sogenannte verbundene Einheiten. Bei gemeinsam genutzter Infrastruktur greift der »equity share Ansatz«, bei dem die Berechnung anhand des Kontrollanteils der Hochschule erfolgt. Auch bei verbundenen Einheiten ist die Kontrolle entscheidend. Inwiefern diese bei rechtlich selbständigen Organisationen greift, ist im Einzelfall anhand festgelegter Kriterien zu ermitteln.⁶⁶

Die gastronomische Versorgung – die meist durch Studierendenwerke betrieben wird, aber Teil der Infrastruktur der Hochschule ist – kann optional einbezogen werden, während Wohngebäude – wie Studierendenwohnheime – grundsätzlich ausgeschlossen sind, wenn sie nicht der Hochschule gehören.⁶⁷ Auch bei einzelnen Veranstaltungen einer Hochschule sind die Wesentlichkeitskriterien anzuwenden. Ein weiterer Sonderfall sind die eigenständigen – aber eng mit dem Hochschulbetrieb verbundenen – Universitätskliniken. Hier sind Vorgaben nach dem Kontrollansatz in Anlehnung an das Bayerische Universitätsklinikagesetz⁶⁸ (BayUniKlinG) entwickelt worden.⁶⁹ Besonders komplex ist die Einbeziehung von Land- und Forstwirtschaft als Emissionsquelle, da diese auch Senkenwirkungen haben kann. In welchem Umfang hier THG-Quellen einzubeziehen sind, soll zukünftig durch einen eigenen Standard, der sich ebenfalls am GHG-Protokoll orientiert, festgelegt werden.⁷⁰

Die BayCalc-Richtlinie ermöglicht es Hochschulen weiter, nicht wesentliche Emissionsquellen von der Bilanz auszuschließen. Die Wesentlichkeitsanalyse erfolgt anhand der Wesentlichkeitskriterien: Umfang der Emissionen, Beeinflussbarkeit durch die Hochschule, Relevanz für Interessensgruppen der Hochschule (Mitarbeitende, Studierende, Gemeinde, Ministerien etc.) und Datenverfügbarkeit.⁷¹ Zeitlich soll grundsätzlich ein Bilanzierungszeitraum von einem Jahr mit jährlicher Wiederholung angestrebt werden. Bei besonders erhebungsintensiven oder geringen Emissionsquellen sind jedoch Schätzungen mit einer Überprüfung im Abstand von drei Jahren ausreichend.⁷² Auf den letz-

66 *ebenda* S. 26 f.

67 *ebenda* S. 28 f.

68 Bayerisches Universitätsklinikagesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist.

69 *Sargl/Klunge/Färber/van Riesen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Treibhausgasbilanzierung*, BayCalc Richtlinie Version 1.6, S. 29 f.

70 *ebenda* S. 30 f.

71 *ebenda* S. 18

72 *ebenda* S. 17.

ten Seiten der Richtlinie finden sich außerdem Leitlinien zu Quantifizierung und Datenerfassung der Emissionen.⁷³

Das Netzwerk Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern beziehungsweise das BayZeN als Nachfolge-Organisation des Netzwerks hat für Bayern also eine Grundlage zur weitreichenden THG-Bilanzierung geschaffen, die eine Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit möglich machen soll. Fraglich ist, inwieweit das tatsächlich erreicht werden kann. Die BayCalc-Richtlinie lässt den einzelnen Institutionen jedoch viel Spielraum für unterschiedliche Maßstäbe. Außerdem kann die Datenverfügbarkeit als Wesentlichkeitskriterium dazu führen, dass Quellen aufgrund schlechter Dokumentation entfallen, obwohl sie eine relevante Rolle spielen. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von Hochschule zu Hochschule variieren. Andererseits ist eine Bilanzierung ohne Daten nicht möglich, sodass Lücken unvermeidbar sind.

3.3 Vorhandene THG-Bilanzen an deutschen Hochschulen

Einige Hochschulen in Deutschland haben bereits THG-Bilanzen aufgestellt. Hier fehlt es jedoch an Vergleichbarkeit aufgrund unterschiedlicher Zeiträume, Maßstäbe und Umfänge. Trotzdem soll eine beispielhafte Betrachtung einzelner Hochschulen vorgenommen werden, um eine Idee des aktuellen Entwicklungsstandes deutscher Hochschulen bezüglich ihrer THG-Bilanzen zu erhalten.

Vorangegangen ist dieser Betrachtung eine Analyse von Inhalten, die auf Internetseiten deutscher Hochschulen bezüglich Klimaneutralität veröffentlicht wurden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde daraus eine Tabelle erstellt, die einen Überblick über Verpflichtung und Zielsetzung in Bezug auf Klimaneutralität einiger deutscher Hochschulen gibt. Außerdem sind Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele in den Bereichen Mobilität, Energie und betriebliche Prozesse betrachtet worden. Hinzu kamen Möglichkeiten zur Emissionsenkung und Aspekte bisheriger Bilanzierungsmaßnahmen. Ausgangspunkt der Recherche war die Frage, was andere Universitäten und Hochschulen in Österreich und den unterschiedlichen deutschen Bundesländern bereits hinsichtlich einer möglichen Verpflichtung zur Klimaneutralität unternommen haben. Dazu wurden Suchanfragen wie »Bayern Hochschulen Klimaneutralität« vorgenommen, die nach ersten groben Ergebnissen auf bestimmte Hochschulen konkretisiert wurden, sodass im Ergebnis eine Übersicht mit 35 Hochschulen und Universitäten vorliegt, in der jedes der 16 Bundesländer mit mindestens einer Hochschule vertreten ist. Diese Übersicht hat keinen Anspruch auf Voll-

73 *ebenda* S. 32 ff.

ständigkeit und soll nicht aussagen, dass Institutionen, die nicht aufgeführt sind, weniger im Bereich der THG-Bilanzierung und mit anderen Maßnahmen tätig werden. Sie zeigt jedoch, welche Hochschulen öffentlichkeitswirksam in diesem Bereich im Internet auftreten. Sie entspricht dem Eindruck, den Laien durch einfache, aber konsequente Internetrecherche erhalten.

Ein anderer Strang der Recherche war die Suche nach Stichpunkten wie »ClimCalc« und »BayCalc« als bekannte Richtlinien zur THG-Bilanzierung. Eine Betrachtung der Internetseite der Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich gab einen ersten Eindruck von dem, was Hochschulen für Möglichkeiten im Rahmen des Anstrebens einer rechnerischen Klimaneutralität zur Verfügung stehen und worauf bei der Recherche geachtet werden kann. Die Betrachtung der Darstellung der Maßnahmen österreichischer Hochschulen führte zur Einteilung der Maßnahmen in die Kategorien: Mobilität, Energie, betriebliche Prozesse und Möglichkeiten zur Emissionssenkung. Diese Einteilung wurde auch auf die Maßnahmen der deutschen Universitäten und Hochschulen angewandt und findet sich in der Tabelle. Neben den Maßnahmen sind in der Tabelle außerdem die Klimaneutralitätsziele aufgeführt und die Gründe der Hochschulen eine Verpflichtung anzuerkennen.

Während der Internetrecherche wurden also Stichpunkte gesammelt, die in einem zweiten Schritt in einer Tabelle sortiert wurden. Im dritten Schritt wurde dann herausgefiltert, was für den vorliegenden Text relevant und aufschlussreich ist. Beispiele von Hochschulen und Universitäten, die bereits THG-Bilanzierungen aufgestellt haben und damit Vorreiterinnen sind, wurden in einer zweiten gezielteren und detaillierteren Internetrecherche genauer betrachtet. Veröffentlichte Berichte, Strategien und Richtlinien wurden analysiert. Daraus entstand ein komprimierter Blick auf den aktuellen Stand der deutschen Hochschullandschaft in Bezug auf THG-Bilanzierungen.

3.3.1 Universität Greifswald

Die Universität Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern hat 2021 einen Vorschlag für eine Klimaschutzstrategie der Universität veröffentlicht, auf den am 17. Januar 2023 ein Bericht zur Umsetzung der Klimastrategie im Jahr 2022 folgte. In diesem Bericht wird besonders auf Vorgehen, Umfang und Herausforderungen der Bilanzierung von THG an der Universität eingegangen.

Bereits 2012 hatte die Universität Greifswald das Ziel, bis 2030 THG-neutral zu werden, in ihrem Leitbild verankert. Dafür sollte eine jährliche Reduktion um 11,1 % erreicht werden. Als Bezugsjahr wird das Jahr 2021 genannt. Wie im Folgenden deutlich wird, ist jedoch bei der Bilanzierung aufgrund von Datenverfügbarkeit auf unterschiedliche Jahre zurückgegriffen worden, so-

dass es sich dabei um einen geschätzten Durchschnittswert handeln muss. Außerdem wird festgestellt, dass zunächst das Jahr 2016 als Vergleich dient, da bereits eine Erhebung aus diesem Jahr vorläge.⁷⁴

Der Klimabericht zum Jahr 2022 erläutert die aktuelle THG-Bilanzierung der Hochschule. Sie orientiert sich (wie die BayCalc-Richtlinie) am GHG-Protokoll. Zusätzlich wurden die darauf aufbauende ISO-Norm 14064-1 und Empfehlungen des Umweltbundesamtes mit einbezogen. Auch hier dient zur Bestimmung der Systemgrenzen der Kontrollansatz, sodass diejenigen Bereiche in die Bilanz aufgenommen wurden, die die Hochschule finanziell und operativ kontrolliert. Das führt dazu, dass die Einrichtungen des Studierendenwerkes (bspw. Mensen), die Universitätsmedizin (die nach der BayCalc-Richtlinie in Teilen einzubeziehen ist), Kapitalanlagen und der Pendelverkehr von Studierenden und Mitarbeitenden ausgenommen sind.

Zeitlich wurden die aktuellsten verfügbaren Daten aus dem Zeitraum zwischen 2018 und 2021 verwendet.⁷⁵ Es handelt sich also nicht um die Bilanzierung eines Jahres, sondern es werden Bilanzen unterschiedlicher Jahre zu einem Durchschnittswert vereint. Die Daten stammen aus der universitären Verwaltung. Bei der Auswahl von Quellen und Faktoren der Emissionen wurde das Prinzip »Genauigkeit vor Vergleichbarkeit« verfolgt.⁷⁶ Das bedeutet, dass im Zweifel präziser gearbeitet werden soll, als an anderen Hochschulen. Trotzdem wird auch wiederholt deutlich, dass sich die Universität an den Vorgehensweisen anderer Universitäten (Rostock und Freiburg im Breisgau) orientierte, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Die THG-Bilanzierung wurde in folgende Bereiche und Arbeitsgruppen aufgeteilt: Energie, Gebäude und Campus; Ländereien; Mobilität und Logistik und Beschaffung. Für all diese Bereiche gibt der Bericht eine kurze Erklärung des Vorgehens zur Erfassung der THG-Emissionen, wobei Lücken und Fehler nach dem Transparenzprinzip offen kommuniziert werden. Oft waren Daten nicht verfügbar, sodass zwischen 10 % und 30 % der Emissionen nicht erfasst werden konnten.

Im Bereich Energie, Gebäude und Campus wurde versucht im Sinne der

74 *Timmermann*, Vorschlag für eine Klimaschutzstrategie der Universität Greifswald, https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/1_Universitaet/1.2_Organisation/1.2.4_Leitung_und_Gremien/PDF/Senat/klimaschutzstrategie-universitaet-greifswald-endfassung.pdf.

75 *Universität Greifswald*, Umsetzung der Klimaschutzstrategie an der Universität Greifswald – Jahresbericht 2022, https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/1_Universitaet/1.1_Information/1.1.7_Projekte/Umweltfreundliche-Universitaet/Dokumente/KlimaberichtUG-2022-Langfassung-end.pdf, S. 3.

76 *ebenda* S. 3.

Vergleichbarkeit die Emissionsfaktoren entsprechend der Universität Rostock zu wählen. Daher wurden vor allem Daten des Umweltbundesamtes verwendet. Bezüglich der Fernwärme wurde auf die genaueren Daten der Stadtwerke Greifswald zurückgegriffen. Ab 2021 orientiert dieses sich jedoch an § 22 Abs. 5 Gebäudeenergiegesetz⁷⁷ (GEG), wonach rechnerisch wegen der Kraft-Wärme-Kopplung keine Emissionen entstehen. Hier hat sich die Hochschule jedoch bewusst für eine Berechnung der Emissionen auch in diesem Bereich der Wärmeemissionen entschieden und umgeht diese Regelung mit einer anderen Bilanzierungsmethode (die ab 2030 auch durch das GEG wieder vorgesehen ist), um genauer zu sein.⁷⁸ Bei den Ländereien wurden verpackete Flächen nicht berücksichtigt.⁷⁹ In den Bereichen Mobilität und Logistik wurden die THG-Emissionen aus Dienstreisen und Exkursionen erfasst. Die Pendlermobilität ist nach dem Werkstorprinzip ausgeschlossen (sie wird zur Privatsphäre gezählt). Aufgrund fehlender Daten werden die THG-Emissionen aus Inlandsdienstreisen auf 15 % geschätzt. Im Bereich der Beschaffung und Vergabe hat sich die Universität Greifswald an der Universität Freiburg im Breisgau orientiert. Auch hier zeigen sich jedoch Schwierigkeiten. Aufgrund der großen Vielfalt und Komplexität waren erhebliche Schätzungen erforderlich. Und auch hier hat die Auswahl der Emissionsfaktoren einen großen Einfluss und führt zu fehlender Vergleichbarkeit.⁸⁰

Die Universität Greifswald hat die Probleme ihrer THG-Bilanz transparent offengelegt. Es wird deutlich, dass sich der Prozess noch am Anfang befindet und viel Entwicklung möglich und nötig ist. Mit der Orientierung an den Universitäten in Rostock und Freiburg im Breisgau wird der Versuch gemacht, Vergleichbarkeit herzustellen. Es zeigen sich jedoch auch die Schwierigkeiten, die dies schwer umsetzbar machen und am Ende dazu führen, dass dem Grundsatz »Genauigkeit vor Vergleichbarkeit« gefolgt wird.

3.3.2 Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Laut ihrem Klimaschutzkonzept bilanziert die HNEE in Brandenburg ihre THG-Emissionen alle zwei Jahre im Rahmen ihres Umweltmanagements. Die Ergeb-

77 Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist.

78 *Universität Greifswald*, Umsetzung der Klimaschutzstrategie an der Universität Greifswald – Jahresbericht 2022, https://www.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/1_Universitaet/1.1_Information/1.1.7_Projekte/Umweltfreundliche-Universitaet/Dokumente/KlimaberichtUG-2022-Langfassung-end.pdf, S. 5.

79 *ebenda* S. 7.

80 *ebenda* S. 19.

nisse sollen in der Umwelterklärung der HNEE veröffentlicht werden.⁸¹

Auch die HNEE orientiert sich bei der Bilanzierung am GHG-Protokoll und bestimmt die Systemgrenzen mit Hilfe der Scopes 1, 2 und 3. Unter die direkten Emissionsquellen (Scope 1) fallen die Wärmeerzeugung und der hochschuleigene Fuhrpark. Unter Scope 2 (energiebedingte indirekte Emissionen) wird der extern gelieferte Strom gefasst. Im Bereich der vor- und nachgelagerten sonstigen indirekten Emissionen (Scope 3), die nur optional und nach Bewertung der Wesentlichkeit einzubeziehen sind, bilanziert die HNEE die im Zusammenhang mit Papier, Wasser und Dienstreisen entstandenen THG-Emissionen. Bewusst ausgeklammert werden die Mobilitätsemissionen aus Drittmittelprojekten, Beschaffung, Investitionen und aus dem Pendelverkehr zwischen Wohnort und Hochschule.⁸² Auch auf diese Bereiche möchte die Hochschule jedoch positiven Einfluss nehmen. Begrifflich unterscheidet sie zwischen engen und erweiterten Systemgrenzen. Innerhalb der engen Systemgrenzen wird bilanziert und eine rechnerische Klimaneutralität angestrebt. Im Bereich der erweiterten Systemgrenzen soll auf der Grundlage von Schätzungen, Ökobilanzen und Umfragen durch Dialog und bewusste Beschaffungsmaßnahmen ebenfalls eine Senkung der THG-Emissionen angeregt werden.⁸³ Der Hochschule ist also bewusst, dass eine »Klimaneutralität« nur eingeschränkt erreichbar ist.

In ihrer Umwelterklärung problematisiert die HNEE die Nutzung von Holz zur Energieerzeugung. Die Hochschule hat ihre Wärme im bilanzierten Zeitraum unter anderem durch eine Hackschnitzelheizung gewonnen. Die klimaschutztechnische Bewertung der Nutzung von Holz zur Energieerzeugung sei streitig, da das in den Bäumen gespeicherte CO₂ emittiert werde und auch durch Prozesse wie Ernte, Verarbeitung und Transport THG-Emissionen entstünden, sodass kurzfristig erhöhte THG-Emissionen verursacht würden. Langfristig sei die Nutzung von nachhaltig gewachsenem Holz jedoch klimafreundlicher als die Nutzung fossiler Energien. Trotzdem möchte die HNEE zukünftig nicht auf die Hackschnitzelheizung setzen.⁸⁴

Außerdem wird in ihrem Klimaschutzkonzept festgestellt, dass die Entwicklung der THG-Bilanzen aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit nur erschwert

81 Golüke/Herrmann/Nitzsche/van Bergen/Vahrson, Klimaschutzkonzept HNEE – Stand 2015 – Version 1.1, https://www.hnee.de/_obj/67605A07-D2ED-4886-8A7C-BEB532B8044E/outline/Klimaschutzkonzept_HNEE.pdf, S. 20.

82 ebenda S. 20 f.

83 ebenda S. 34 f.

84 Golüke/Sohr/Aksungur, in: Barth (Hrsg.), HNEE – Umwelterklärung 2022, https://hnee.de/_obj/9F78E3AF-9B3C-472E-A672-DF74BB24022B/outline/Umwelterklärung-2022_validiert.pdf, S. 14 f.

verfolgbar ist. Der Mangel an Vergleichbarkeit ist auf die Weiterentwicklung von Systemgrenzen und Erhebungsmethoden zurückzuführen.⁸⁵ Es wird deutlich, dass sich das System noch im Entwicklungsstadium befindet.

Darüber hinaus ist die HNEE EMAS-zertifiziert. EMAS ist ein Gütesiegel der EU, das nach einer mehrschrittigen »Umweltprüfung«, die intern und extern durchgeführt wird, an Institutionen vergeben wird, die ein entsprechendes Umweltmanagementsystem eingeführt haben.⁸⁶ Grundlage sind die sogenannte EMAS-Verordnung⁸⁷ und das deutsche Umweltauditgesetz⁸⁸ (UAG).⁸⁹ Die HNEE hat selbst das Ziel formuliert, eine »Klimafreundliche Hochschule« zu werden und dies umfassend in neun Leitlinien zu Hochschulbetrieb, Bewusstseinsbildung und Projektmanagement festgehalten.⁹⁰

Als »Hochschule für Nachhaltige Entwicklung« hat die HNEE einen außergewöhnlichen Fokus auf Themen wie Klimaneutralität, sodass die Schwerpunktsetzung nur bedingt mit anderen Hochschulen vergleichbar ist. Die Eingliederung von Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre ermöglicht beispielsweise die Förderung eigener, lokaler und globaler Kompensationsprojekte.⁹¹ Die HNEE hat bezüglich der Vergleichbarkeit schon den internen Mangel zwischen

85 *Golüke/Herrmann/Nitzsche/van Bergen/Vahrson*, Klimaschutzkonzept HNEE – Stand 2015 – Version 1.1, https://www.hnee.de/_obj/67605A07-D2ED-4886-8A7C-BEB532B8044E/outline/Klimaschutzkonzept_HNEE.pdf, S. 22.

86 *Lodigiani*, Umwelt nachhaltig nutzen, Effizienz steigern – EMAS, das Gütesiegel der EU, <https://www.emas.de/was-ist-emas>.

87 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1199 der Kommission vom 21. Juni 2023 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 1) geändert worden ist.

88 Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

89 *Lodigiani*, Rechtliche Grundlagen von EMAS, <https://www.emas.de/rechtliches>.

90 *Golüke/Herrmann/Nitzsche/van Bergen/Vahrson*, Klimaschutzkonzept HNEE – Stand 2015 – Version 1.1, https://www.hnee.de/_obj/67605A07-D2ED-4886-8A7C-BEB532B8044E/outline/Klimaschutzkonzept_HNEE.pdf, S. 26.

91 Beispiel: Projekt zum Schutz des Kakamega Regenwaldes: *HNEE*, Klimaschutzprojekt zur Kompensation von Treibhausgasemissionen der HNEE, <https://www.hnee.de/de/Hochschule/Nachhaltige-Entwicklung/Nachhaltigkeitsmanagement-an-der-HNEE-/Nachhaltige-Hochschule/Klimaneutralitt/Kompensationsprojekt/Klimaschutzprojekt-zur-Kompensationvon-Treibhausgasemissionen-der-HNEE-E7868.htm>.

unterschiedlichen Jahren benannt. Außerdem wird im Zusammenhang mit der Hackschnitzelheizung deutlich, dass es umstrittene Aspekte gibt, bei denen Hochschulen sich für einen von mehreren Wegen entscheiden müssen.

3.3.3 TU Darmstadt

An der Technischen Universität Darmstadt hat eine Studierendengruppe eine THG-Bilanzierung für das Dezernat V (Baumanagement und Technischer Betrieb der TU) für das Jahr 2019 erstellt.⁹² Nach einem Vergleich unterschiedlicher Standards hat sie sich auch für das GHG-Protokoll als Orientierung entschieden.⁹³ Folglich wird mit den Scopes 1, 2 und 3 gearbeitet. In die THG-Bilanzierung wurden die innerhalb der Systemgrenzen liegenden Scope 3 Emissionen einbezogen, um eine umfassende Darstellung der Auswirkungen des Mitarbeitendenverhaltens zu ermöglichen.⁹⁴

Außerdem wurden die Systemgrenzen so bestimmt, dass die Gebäude und Mitarbeitenden des Dezernats V der TU Darmstadt und die Bereiche Gebäude, Mitarbeitende und Dienst- und Pendelwege erfasst sind.⁹⁵ Konkret wurde eine Berechnung des Ausstoßes von CO₂ (und CO₂-Äquivalenten) für Strom, Fernwärme, Dienstreisen, Pendeln der Bediensteten, den Fuhrpark, Papier und IT-Geräte aufgestellt.⁹⁶ Als die vier Hauptemissionsquellen wurden Pendeln (39 %), Fernwärme (24 %), Strom (20 %) und die Nutzung der IT-Geräte (12 %) ermittelt, deren Emissionen gemeinsam 95 % der Gesamtemissionen ausmachen.⁹⁷ Schlussfolgerung ist ein Fokus auf diese Bereiche in der Maßnahmenentwicklung. Es handelt sich um sogenannte »Key Performance Indicators«.⁹⁸ Ebenfalls Teil des Projektes war eine Befragung der Mitarbeitenden zu möglichen CO₂-Einsparungsmaßnahmen, die als Konsequenz der

92 *Di Fant/Koch/Müller/Syla/Yazdandoost/Nora/Brossmann/Hartig/Pelz*, CO₂-Bilanzierung und Konzeptentwicklung zur CO₂-Reduktion eines Dezernats der TU Darmstadt, <https://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/18513/7/ARP%20CO2-Bilanz%20Dezernat%20V.pdf>.

93 *ebenda* S. 15 f.

94 *ebenda* S. 24 f.

95 *ebenda* S. 23 f.

96 *ebenda* S. 37 ff.

97 *Pelz*, CO₂-Bilanzierung in der Verwaltung, https://www.tu-darmstadt.de/nachhaltigkeit/buero_fuer_nachhaltigkeit/projekte_buero/news_projekte_buero_details_317888.de.jsp, 4. Abbildung.

98 *Di Fant/Koch/Müller/Syla/Yazdandoost/Nora/Brossmann/Hartig/Pelz*, CO₂-Bilanzierung und Konzeptentwicklung zur CO₂-Reduktion eines Dezernats der TU Darmstadt, <https://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/18513/7/ARP%20CO2-Bilanz%20Dezernat%20V.pdf> S. 10.

Bilanzierung folgen sollen.⁹⁹

Methodisch wurde ein hochschuleigener Excelbasierter CO₂-Rechner erstellt. Grundlage war wie bei der BayCalc-Richtlinie das österreichische THG-Bilanzierungstool »ClimCalc« (Version 2.0). Vor der Auswahl wurden unterschiedliche Vorbilder verglichen.¹⁰⁰ Die Daten wurden aus Umfragen unter den Mitarbeitenden, Gesprächen mit dem Energiemanagement und den Gebäudeverantwortlichen und eigenen Erhebungen zusammengetragen.¹⁰¹

Diese Studienarbeit von sechs Studierenden der TU Darmstadt bildet den Grundstein für den CO₂-Rechner der TU Darmstadt, den die einzelnen Einheiten der Hochschule nutzen können. Dabei werden die Bereiche Energie, Dienstreisen, Pendelwege und IT-Geräte erfasst, die von den Studierenden als »Key Performance Indicators« ermittelt wurden und somit fast alle Emissionen erfassen. Die einzelnen TU-Einheiten können ihre Emissionen in diesen Bereichen berechnen lassen und bekommen Maßnahmvorschläge. Hierzu muss in einem ersten Schritt eine hauptverantwortliche Person allgemeine Angaben machen. In einem zweiten Schritt werden dann alle Mitarbeitenden der Einheit mit persönlichen Angaben zu ihrem Verhalten einbezogen. Die Datenerfassung erfolgt anonym. Im Bereich Energie legt die Hochschule offen, dass es der Weiterentwicklung von Messmöglichkeiten bedarf, um eine lückenlose Erfassung zu ermöglichen. Ziel des Hochschulrechners ist, dass die einzelnen Einheiten der Hochschule jährlich ihre THG-Emissionen bilanzieren und sich selbständig durch die Maßnahmvorschläge weiterentwickeln.¹⁰²

Die TU Darmstadt legt den Fokus der THG-Bilanzierung also auf die internen Strukturen der Hochschule und nicht auf einen externen Vergleich mit anderen Institutionen. Es geht um den Vergleich der unterschiedlichen Jahre des Hochschulbetriebes und um eine konkrete Betrachtung des eigenen Handelns der Mitarbeitenden, dessen Auswirkungen in Form von THG-Emissionen und ein Überdenken und Weiterentwickeln des konkreten eigenen Handelns. Es werden also direkt Handlungsträger angesprochen und einbezogen, sodass eine schnelle und konkrete Maßnahnumsetzung möglich ist. Dies und die Fokussierung auf die »Key Performance Indicators« sind gute Grundsteine für einen effektiven Weg zur Klimaneutralität einer Hochschule. Die TU Darmstadt fasst die Bilanzierung und die Maßnahmen in einem Schritt zusammen, so dass Ergebnisse schneller zu erwarten sind.

99 *ebenda* S. 50 ff.

100 *ebenda* S. 19 f.

101 *ebenda* S. 24 ff.

102 Pelz, CO₂-Bilanzierung: webbasiertes Tool online, https://www.tu-darmstadt.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeits_kompass/betrieb/news_betrieb_details_374400.de.jsp.

3.3.4 Universität der Bundeswehr München

Die Universität der Bundeswehr in München in Bayern führt von 2021 bis 2024 ein Projekt zur THG-Bilanzierung an ihrer Universität durch. Für dieses Projekt gibt es auf der Internetseite der Hochschule eine Roadmap, die Maßnahmen in den Bereichen Datenerhebung, Bilanzierung und Monitoring in diesen vier Jahren zeigt. Am Ende steht die Standardisierung und Etablierung von Datenerhebung und Bilanzierung. Die Hochschule nennt die Bilanzierung ihrer THG-Emissionen als Voraussetzung für eine sinnvolle Klimapolitik und Maßnahmensetzung.

Im Jahr 2020 wurde im Rahmen des Projektes eine THG-Bilanz mithilfe der BayCalc-Richtlinie erstellt. Mithilfe der Scopes, Systemgrenzen und einer Schätzung der Emissionen an der Institution wurden Strom, Wärme und Mobilität als größte Emissionsquellen festgelegt. Als Universität der Bundeswehr unterliegt die Hochschule besonderen Bedingungen. Es handelt sich um eine Campushochschule mit Wohngebäuden, die einen hohen Strom- und Wärmeverbrauch aufweisen. Für einen Vergleich mit anderen Hochschulen, müssten diese Emissionen von den Berechnungen ausgenommen werden. Ungefähr die Hälfte der THG-Emissionen verortet die Hochschule im Bereich Mobilität. In diesem Bereich sei das Pendeln von Mitarbeitenden und Studierenden oft schwer zu erfassen und deshalb in THG-Bilanzierungen ausgeklammert. Dies soll in der THG-Bilanz der Universität in München vermieden werden, weshalb die Mitarbeitenden und Studierenden regelmäßig zu diesem Aspekt befragt werden. Eine Auswertung der mobilitätsbedingten Emissionen (Pendeln, Dienstreisen, Mobilität der Studierenden, Fuhrpark) ergab für das Pendeln der Studierenden einen Anteil von ca. 59 % und für die Mitarbeitenden etwa 20 % der mobilitätsbedingten Emissionen. Sie bilden also den Hauptteil der mobilitätsbedingten THG-Emissionen der Hochschule. Auch hier operiert die Universität der Bundeswehr unter besonderen Bedingungen, da jede Person, die das umzäunte Gelände betritt oder verlässt, erfasst wird.¹⁰³

Die Bedingungen der Datenerhebung für eine umfassende THG-Bilanzierung können also nur bedingt mit denen an anderen Universitäten und Hochschulen verglichen werden. Da jedoch nach jetzigem Stand ein Mangel an Vergleichbarkeit zwischen sämtlichen Institutionen herrscht, können auch die Methoden und Maßnahmen der Universität der Bundeswehr als Orientierung für andere Universitäten und Hochschulen dienen.

¹⁰³ Sargl, Treibhausgas-Bilanzierung an der UniBw München, <https://www.unibw.de/finance-and-controlling/forschung/treibhausgasbilanz>.

3.3.5 Universität Hamburg (UHH)

Die Universität Hamburg (UHH) hat sich in der Ziel- und Landesvereinbarung mit Hamburg dazu verpflichtet, Nachhaltigkeit umfassend in den Hochschulkontext einzubinden.¹⁰⁴ Dazu gehört auch die Erstellung eines Klimaschutzplanes. Für dessen Erstellung hat sich die UHH externer Hilfe bedient. Sie arbeitet zusammen mit dem Hamburg Institut und dessen Consulting GmbH (HIC).¹⁰⁵

In Zusammenarbeit mit der HIC hat die UHH THG-Bilanzen für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem GHG-Protokoll aufgestellt und Systemgrenzen gezogen. Außerdem erarbeitete das Hamburg Institut ein Emissionsbudget und beriet bei möglichen Klimaschutzmaßnahmen.¹⁰⁶ Eine umfassende Berichterstattung über Nachhaltigkeit an der Universität Hamburg ist erst für das Jahr 2024 geplant. Der Klimaschutzbericht 2023 konzentriert sich auf die THG-Emissionen und betrachtet dabei die Jahre 2019 bis 2022. Diese Bilanzierung soll den Grundstein für eine Klimastrategie legen.

Auch diese Bilanzierung nimmt das GHG-Protokoll und die Scopes 1, 2 und 3 zur Grundlage und zieht Systemgrenzen, innerhalb derer bilanziert wird. Außerhalb dieser Grenzen liegen das Uniklinikum (UKE) und das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY), da diese eigene Geschäftsberichte verfassen. Zur Bestimmung der organisatorischen Systemgrenze verwendet die Hochschule den Kontrollansatz mit operativer Kontrolle des GHG-Protokolls. Konkret bedeutet dies, dass die Einheiten berücksichtigt werden, die zur Aufbauorganisation der UHH gehören und aus ihrem Wirtschaftsplan finanziert werden. Um eine umfassende Bilanzierung vorzuweisen, bezieht die Universität möglichst vollständig alle 3 Scopes in die Berechnungen ein. Ausgenommen sind THG-Emissionen aus nachgelagerten Aktivitäten und aus bezogenen Dienstleistungen.¹⁰⁷

Bezüglich des Ziels einer der rechnerischen Klimaneutralität differenziert die UHH zwischen Scopes 1 und 2 und Scope 3. Für die ersten beiden strebt sie Klimaneutralität bis 2030 an und für Scope 3 im Jahr 2045. Ersteres sei zu erreichen, wenn die Hamburger Fernwärme THG-neutral werde. Diese sei

104 Ziel- und Leistungsvereinbarung 2021/2022 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (BWFGB) und der Universität Hamburg, <https://www.hamburg.de/resource/blob/-196294/1af126f0f66c7b70d15beca738941b93/zlvuhh-data.pdf>, A.4.

105 *Werner*, <https://www.hamburg-institut.com>.

106 *Kapfer*, Projekt zur Klimaneutralität (2022/23): Klimaschutzbericht Universität Hamburg, <https://www.hamburg-institut.com/projects/klimaschutzplan-universitaet-hamburg-2/>.

107 *Universität Hamburg*, Klimaschutzbericht Universität Hamburg 2023, <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/presse/2023/pm77/uhh-klimaschutzbericht-2023.pdf>, S. 44.

zusammen mit Strom und Pendeln die Hauptemissionsquelle. Die Aufstellung der Bilanz hat die Berechnungen von Reduktionspfaden für die beiden Ziele ermöglicht. Daraus folgt ein jährliches Emissionsbudget, das die Grundlage für einen Maßnahmenkatalog bilden soll.¹⁰⁸ Konkrete Maßnahmen und eine Automatisierung von Datenerhebungsprozessen als Schnittstelle zur Digitalisierung sind der nächste angestrebte Schritt. Außerdem soll es zukünftig ein jährliches Emissionsupdate geben.¹⁰⁹

Die Universität Hamburg macht deutlich, dass eine THG-Bilanzierung wichtige Grundlage für weitere Schritte ist. Interessant ist, dass sie sich externer Hilfe von Experten bedient. Das setzt finanzielle Mittel voraus, die möglicherweise nicht jede Hochschule aufwenden kann oder möchte. Bemerkenswert ist außerdem die Festlegung eines THG-Emissionsbudgets.

3.3.6 Fazit

Die betrachteten Bilanzierungen zeigen, dass unterschiedliche Bedingungen und Perspektiven an den Hochschulen zu unterschiedlichen Bilanzierungsrahmen führen. An der Herangehensweise und Beschreibung wird deutlich, welche Disziplin federführend war. Beispielsweise ist an der Universität in München eine Professur für Finanzwirtschaft und Controlling und in Darmstadt ein ingenieurwissenschaftlicher Lehrstuhl zusammen mit dem Nachhaltigkeitsbüro verantwortlich. Bei diesen Unterschieden sind gemeinsame Begrifflichkeiten zur Verständigung und Ergänzung möglicherweise wichtiger als eine direkte Vergleichbarkeit, welche in der Praxis kaum erreichbar scheint.

Die meisten Hochschulen streben eine rechnerische Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 an.¹¹⁰ Für diese Zielsetzung gibt es unterschiedliche Grund-

108 *ebenda* S. 67 ff.

109 *Lemonakis*, Universität Hamburg veröffentlicht ihren Klimaschutzbericht für den Zeitraum von 2019 bis 2022, <https://www.uni-hamburg.de/newsroom/presse/2023/-pm77.html>.

110 *Universität Kiel*, <https://www.klik.uni-kiel.de/de/klik-klimakonzept-2030>; *Universität Greifswald*, <https://www.uni-greifswald.de/universitaet/information/aktuelles/treibhausgasbilanzierung/>; *Universität Hamburg*, <https://www.hamburg-institut.com/projects/klimaschutzplan-universitaet-hamburg-2/>; *Universität Oldenburg*, <https://uol.de/klimaschutz-nachhaltigkeit/strategie/klimaneutralitaet>; Thüringer Kabinettsbeschluss von Oktober 2019, vgl. <https://www.uni-jena.de/57354/energie-und-gebäudeemanagement>; *Hochschule Niederrhein*, <https://www.hs-niederrhein.de/-startseite/news/news-detailseite/hochschule-niederrhein-macht-sich-auf-den-weg-zur-klimaneutralitaet/>.

lagen. Die Universitäten in Kiel¹¹¹ Greifswald¹¹² und Osnabrück¹¹³ haben dieses Ziel durch interne Beschlüsse festgesetzt. In Hamburg und Berlin gibt es Vereinbarungen mit dem Land.¹¹⁴ In anderen Ländern sehen sich die Hochschulen als Teil der Landesverwaltung verpflichtet, für diese festgelegte Ziele einzuhalten. Dies ist nach dem Thüringer Kabinettsbeschluss vom Oktober 2019¹¹⁵ und § 11 Abs. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz¹¹⁶ Baden-Württemberg der Fall. Die Hochschule Niederrhein hat sich freiwillig an das nordrhein-westfälische Ziel einer Klimaneutralität 2030 angeschlossen.¹¹⁷ In Sachsen-Anhalt nehmen Hochschulen freiwillig am hochschulübergreifenden Projekt KlimaPlanReal teil, das mit Planungszellen und Reallaboren Hochschulen in Sachsen-Anhalt auf dem Weg zur »Klimaneutralität« unterstützen möchte.¹¹⁸ Das Projekt KlimaPlanReal wird wie die Law Clinic Transformationsrecht durch das BMBF im Rahmen der Strategie »Forschung und Nachhaltigkeit« (FONA)¹¹⁹ gefördert¹²⁰.

111 *Universität Kiel*, <https://www.klik.uni-kiel.de/de/klik-klimakonzept-2030>.

112 *Universität Greifswald*, <https://www.uni-greifswald.de/universitaet/information/aktuelles/detail/n/universitaet-greifswald-will-bis-2030-klimaneutral-werden-senat-beschliesst-klimaschutzstrategie/>.

113 *Essl*, Präsidentin der Universität Osnabrück (Hrsg.), *Nachhaltigkeit 2019 – Umweltbericht Universität Osnabrück* (2019), https://www.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/1_universitaet/1.1_profil/nachhaltigkeit/umweltschutz/berichte/Umweltbericht_2019_191106.pdf S. 1.

114 *Kapfer*, *Projekt zur Klimaneutralität (2022/23): Klimaschutzbericht Universität Hamburg*, <https://www.hamburg-institut.com/projects/klimaschutzplan-universitaet-hamburg-2/>; *Klimaschutzvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Freien Universität Berlin*, https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/vorbildrolle-oeffentliche-hand/ksv_fu-berlin_2018-2027.pdf.

115 Vgl. <https://www.uni-jena.de/57354/energie-und-gebuedemanagement>.

116 Artikel 1 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, S. 26).

117 Hochschule Niederrhein: <https://www.hs-niederrhein.de/startseite/news/news-detailseite/hochschule-niederrhein-macht-sich-auf-den-weg-zur-klimaneutralitaet/>.

118 <https://www.klimaplanreal.ovgu.de>.

119 *Bildungsministerium für Bildung und Forschung*, <https://www.fona.de/de/>.

120 *Herth/Kastner/Künzel/Matthies/Oelkers/Parske/Rühmland/Schmid/Sonnemann*, *Unser KlimaPlan für die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg*, https://www.klimaplanreal.ovgu.de/klimaplanreal_media/KlimaPläne/Klimaplan_OVGU_Magdeburg.pdf.

4 Schluss

Aus unserem Abschlussbericht geht hervor, dass bayerische Hochschulen verpflichtet sind, ab 2028 verbleibende THG-Emissionen auszugleichen, vorrangig sollen sie sie reduzieren. Aus der Klimaschutzverpflichtung folgt auch eine Pflicht zur Bilanzierung der THG-Emissionen. Nach welcher Methodik diese Bilanzierung erfolgt, ist mangels genauerer Vorgaben den Hochschulen überlassen. Die stichprobenartige Betrachtung der Klimaschutzbemühungen von Hochschulen ergibt ein sehr uneinheitliches Bild. Zwar bilanzieren viele Hochschulen ihre THG-Emissionen und streben Klimaneutralitätsziele an. Deutlich wird dabei jedoch, wie unterschiedlich die Klimaschutzbemühungen der Hochschulen sind. Auf diesen Ergebnissen aufbauend strebt die Law Clinic Transformationsrecht an, sich in ihrem nächsten Projekt der Reduktion von THG-Emissionen zu widmen. Dafür wird sie sich insbesondere mit universitären Flächen, der Möglichkeit ihrer Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen und dem Modell der Gemeinwohlverpachtung¹²¹ beschäftigen.

¹²¹ *Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft e. V.*, Gemeinwohlverpachtung jetzt! – Landeigentum und -pacht in Deutschland: <https://www.abl-mitteldeutschland.de/mitmachen/gemeinwohlkampagne>.